



Inhaltsangabe:	Seite
1. Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Ascheberg für das Haushaltsjahr 2020	2
2. Veröffentlichung nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW	3
3. Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Ascheberg	4
4. Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes A 28 „Schulze Frenkings Weide“ in der Ortschaft Ascheberg; Aufstellungsbeschluss und Unterrichtung der Öffentlichkeit	8
5. Aufstellung des Bebauungsplanes A 72 „Altenheim St. Lambertus“ in der Ortschaft Ascheberg; Aufstellungsbeschluss und Unterrichtung der Öffentlichkeit	10
6. Durchführung von Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen im Auftrag des Geologischen Dienstes NRW	12
7. Grundbuchanlegungsverfahren für das Grundstück in der Gemarkung Herbern, Flur 14, Flurstück 70	13
8. Gewässerschau des Wasser- und Bodenverbandes „Werse-Drensteinfurt“ am 30. Oktober 2019	14

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Ascheberg für das Haushaltsjahr 2020

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW S. 202) während der Dauer des Beratungsverfahrens im Gemeinderat im Verwaltungsgebäude in Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer O.28, während der Dienststunden (Montag bis Freitagvormittag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, dienstagnachmittags von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr und donnerstagnachmittags von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung in der Zeit vom

14.10.2019

bis einschl.

31.10.2019

Einwendungen erheben und zwar schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Kämmererei der Gemeindeverwaltung in Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer O.28. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Ascheberg in öffentlicher Sitzung am 17.12.2019.

Ascheberg, 09. Oktober 2019

Der Bürgermeister



Dr. Risthaus

Bekanntmachung

Veröffentlichung nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW

Gemäß § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW) ergibt sich für die Mitglieder in den Gremien der Gemeinde Ascheberg die Verpflichtung, schriftlich Auskunft zu geben über

- den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
- die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
- die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
- die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
- die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Diese Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die Daten der Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger der Gemeinde Ascheberg sowie die Daten des Bürgermeisters können während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, 59387 Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer D.12 eingesehen werden. Um Terminabsprache wird gebeten (Telefon 0 25 93/6 09 1015).

An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gewähr für die Richtigkeit der erklärten Angaben sowie die Verpflichtung zur Mitteilung eingetretener Änderungen bei den Meldepflichtigen liegt.

Ascheberg, den 2. Oktober 2019

Gemeinde Ascheberg

Der Bürgermeister



Dr. Risthaus

Allgemeinverfügung

zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Ascheberg

I. Anordnungen

Aufgrund

- § 28 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I Seite 212) in der zur Zeit gültigen Fassung
- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 282) in der zur Zeit gültigen Fassung
- § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der zur Zeit gültigen Fassung

genehmige ich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, dass im Gebiet der Gemeinde Ascheberg **außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile** Schlagabraum aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen (Schlagabraum) in dem **Zeitraum vom 14. Oktober 2019 bis zum 30. April 2020** unter Beachtung der nachfolgenden Auflagen verbrannt werden darf.

In Gärten ist die Verbrennung pflanzlicher Abfälle weiterhin **nicht** zulässig. Derjenige, der sich nicht im Rahmen der o.g. Anordnungen hält oder gegen Auflagen dieser Allgemeinverfügung verstößt, führt Verbrennungen von Abfällen zur Beseitigung ohne die erforderliche Genehmigung durch und handelt dann ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann durch den Kreis Coesfeld als zuständige untere Abfallwirtschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) mit einer Geldbuße geahndet werden.

II. Zu beachtende Auflagen:

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
2. Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie außerhalb von Waldflächen liegen.
3. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf oder an dem Grundstück).
4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.

5. Als Mindestabstand ist einzuhalten:
 - a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - c) 50 m zu öffentlichen Wegeflächen,
 - d) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,
 - e) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden; vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen.
12. In einem Umkreis von 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.
13. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen, z.B. im Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) oder im gemeindlichen Ortsrecht, sind zu beachten.
14. Die geplante Verbrennung ist mindestens 3 Werktage vor dem vorgesehenen Verbrennungstermin der Fachgruppe 30 – Ordnungsverwaltung der Gemeinde Ascheberg unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums, der Uhrzeit des Verbrennens und der telefonischen Erreichbarkeit sowie der verantwortlichen Person unter Verwendung des Online-Formulars anzuzeigen (<http://www.ascheberg.de/bauen-wohnen/umwelt-entsorgung/tab/schlagabraum.html>).

15. Das Verbrennen ist nur an Werktagen in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:30 Uhr zulässig (Ausnahme Ostersonntag bis 22:00 Uhr).

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 28 Abs. 1 KrWG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Anordnung oder Auflagen dieser Anordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden (§ 69 Abs. 3 KrWG).

III. Begründung

Bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen von landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen sind die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Diese Abfälle sind grundsätzlich zu verwerten. Weiterhin sind Abfälle aus diesen Pflegemaßnahmen, soweit sie nicht verwertet, sondern beseitigt werden sollen, nach § 17 Abs. 1 KrWG grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung zu stellen und gemäß § 28 Abs. 1 KrWG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 28 Abs. 2 KrWG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Ausnahmen können durch Einzelfallgenehmigung oder durch Allgemeinverfügung zugelassen werden.

Ausnahmen können aus kulturtechnischen Gründen oder aus Gründen des Forstschutzes erteilt werden. In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld und im Benehmen mit dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem im Kreis wird u.a. zur Erhaltung der Münsterländischen Parklandschaft diese Ausnahmegenehmigung in Form einer Allgemeinverfügung für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, welche bei der Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen anfallen, erlassen. Dem jeweiligen Betroffenen kann es aus wirtschaftlicher Sicht nicht zugemutet werden, die in der Regel größeren Mengen an Schlagabraum regelmäßig einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zuzuführen bzw. die Mengen zu häckseln oder zu kompostieren.

Da sich außerdem im ländlichen Raum außerhalb der Ortschaften Rauchbelästigungen für die Allgemeinheit nur geringfügig ergeben dürften, liegen unter diesen Umständen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vor.

Die Gültigkeitsdauer dieser Verfügung wurde gewählt, da die Pflegemaßnahmen aufgrund landschaftsrechtlicher Regelungen bis zum 30.04.2020 abzuschließen sind und der angefallene Abfall regelmäßig spätestens mit den Traditionsfeuern zu Ostern zu beseitigen ist.

Die Zuständigkeit der Gemeinde Ascheberg ergibt sich aus Ziffer 30.1.2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 in der zurzeit gültigen Fassung.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

V. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Ascheberg in Kraft.

Ascheberg, den 26. September 2019

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Dr. Bert Risthaus

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Ascheberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ascheberg, den 26. September 2019

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Dr. Bert Risthaus

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes A 28 „Schulze Frenkings Weide“ in der Ortschaft Ascheberg

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die Auswirkungen der Planung nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 19.09.2019 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes A 28 „Schulze Frenkings Weide“ beschlossen.

Anlass für die 2. Änderung des Bebauungsplanes A 28 „Schulze Frenkings Weide“ ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung eines zusätzlichen Wohngebäudes im nördlichen Bereich auf dem Grundstück Sandstraße 13a. Durch die Errichtung soll sowohl der ursprüngliche Charakter der Hofstelle wiederhergestellt, als auch eine Nachverdichtung in diesem Bereich der Sandstraße geschaffen werden. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes A 28 „Schulze Frenkings Weide“ umfasst das Grundstück Sandstraße 13a, Flur 86, Flurstück 287 mit einer Größe von 2.379 qm.

Bei der 2. Änderung des Bebauungsplanes A 28 „Schulze Frenkings Weide“ handelt es sich um ein Vorhaben der Innenentwicklung. Aufgrund der Tatsache, dass die festzusetzende Grundfläche des Plangebietes unterhalb der Grenze des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB von 20.000 Quadratmetern liegt, wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13 Abs. 3. BauGB aufgestellt. Die oben genannte Planung entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Ascheberg.

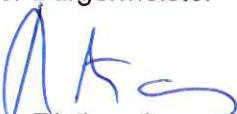
Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB abgesehen wird.

Im Verfahren erfolgt keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Planung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB. Die Öffentlichkeit hat Gelegenheit sich in der Zeit vom **04.11.2019 bis zum 18.11.2019** innerhalb der regulären Öffnungszeiten des Rathauses in Raum O.19 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren.

Die Abgrenzung des Plangebietes für die 2. Änderung des Bebauungsplanes A 28 „Schulze Frenkings Weide“ ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Ascheberg, den 09.10.2019

Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)

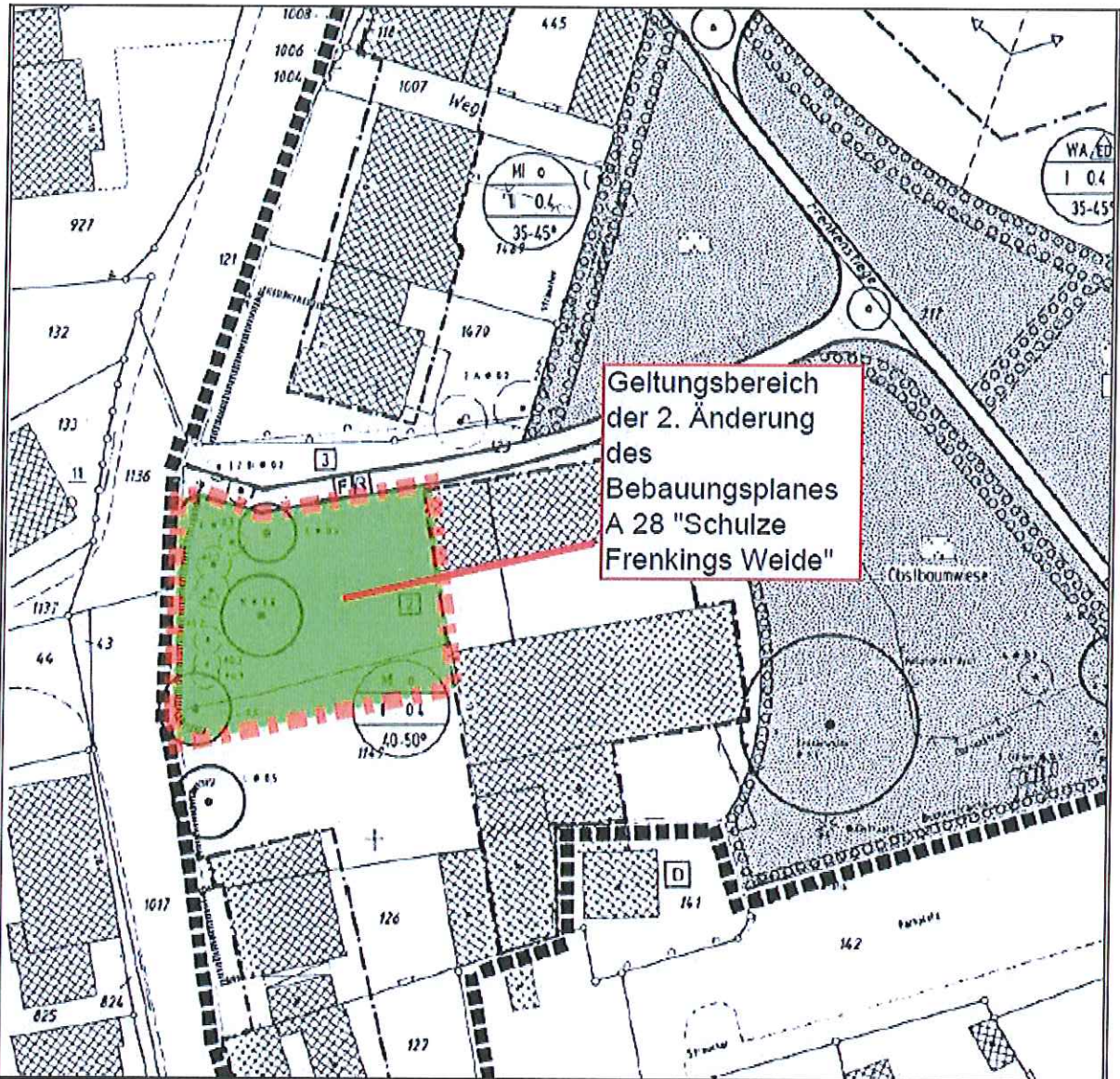


Abbildung 1. Lageplan. Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes A 28 "Schulze Frenkings Weide"

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes A 72 „Altenheim St. Lambertus“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die Auswirkungen der Planung nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 19.09.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes A 72 „Altenheim St. Lambertus“ neu beschlossen.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes A 72 „Altenheim St. Lambertus“ ist die bauplanungsrechtliche Sicherung des Bestandes sowie die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Ersatzneubau des Altenheims St. Lambertus auf dem nördlichen Bereich des Grundstückes Gemarkung Ascheberg, Flur 5, Flurstück 1501 (siehe Abb. 1). Die o.g. Planung entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes A 72 „Altenheim St. Lambertus“ handelt es sich um ein Vorhaben der Innenentwicklung. Aufgrund der Tatsache, dass die festzusetzende Grundfläche des Plangebietes unterhalb der Grenze des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB von 20.000 Quadratmetern liegt, wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Im Verfahren erfolgt keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Planung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB. Die Öffentlichkeit hat Gelegenheit, sich in der Zeit vom **04.11.2019 bis zum 18.11.2019** innerhalb der **regulären Öffnungszeiten** des Rathauses in **Raum O.01** über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich zur Planung zu äußern.

Die Abgrenzung des Plangebietes für den Bebauungsplan A 72 „Altenheim St. Lambertus“ ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Ascheberg, den 08.10.2019
Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)

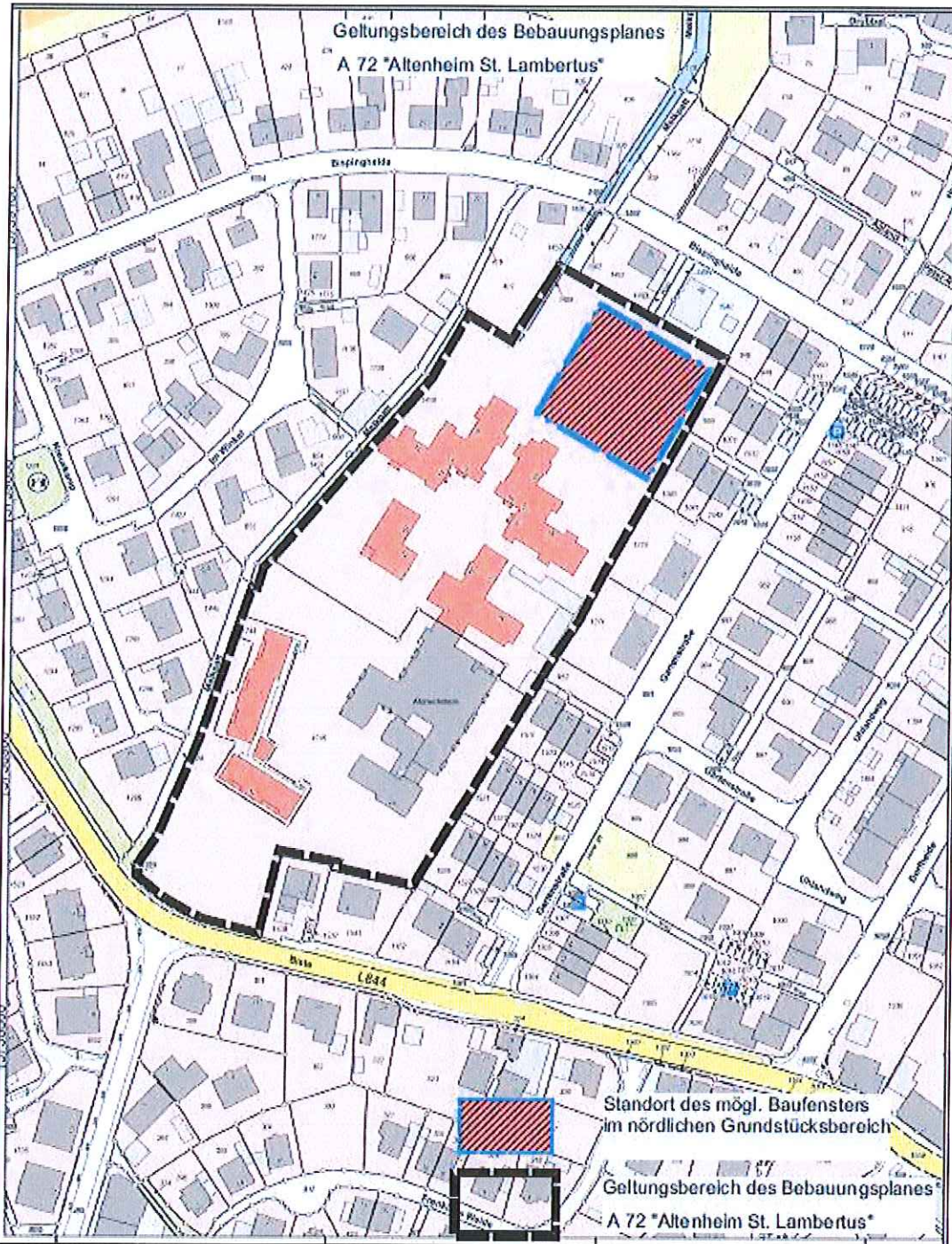
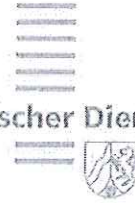


Abbildung 1: Lageplan. Geltungsbereich des Bebauungsplanes A 72 "Altenheim St. Lambertus"



Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - Postfach 10 07 63 - D-47707 Krefeld

Landesbetrieb
De-Greif-Str. 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 897-0
Fax +49 (0) 21 51 897-505
poststelle@gd.nrw.de

Helaba
Girozentrale
IBAN: DE3130050000004005617
BIC: WELADED3333

Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen sollen Radon-Bodenluftmessungen an ca. 300 Messorten durchgeführt werden. Das Vorhaben erfolgt im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (StrlSchG) vom 27.06.2017, um die wissenschaftlichen Grundlagen zur Ausweisung von Radonvorsorgegebieten zu schaffen.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) hat den Geologischen Dienst NRW - Landesbetrieb – mit der geowissenschaftlichen Begleitung des Messprogrammes zur Festlegung von Radonvorsorgegebieten in NRW gemäß § 121 StrSchG beauftragt.

Zeitraum	Oktober 2019-August 2020
-----------------	---------------------------------

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 165 StrSchG berechtigt, Grundstücke, Betriebs- und Geschäftsräume während der Betriebs- und Arbeitszeit zu betreten, die Radioaktivität zu ermitteln und Proben zu nehmen.

Im Rahmen der Messungen sind Bohrungen mit einem Durchmesser von 40 mm bis 1,10 m Tiefe erforderlich. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von 30 mm. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

Geschäfts-Nr.:

HE-247-25

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgeschäftsstelle Lüdinghausen

Bekanntmachung

Ute und Ingo Hartmann aus Ascheberg haben am 16.07.2019 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung liegende Grundstück

Gemarkung Herbern, Flur 14, Flurstück 70

das Grundbuch anzulegen und die Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgeschäftsstelle Lüdinghausen, Seppenrader Str. 3, 59348 Lüdinghausen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Lüdinghausen, 01.10.2019

Amtsgeschäftsstelle

Rusche-Weiß
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Prozessmaker

Justizamtsinspektorin



**Wasser- und Bodenverband
„Werse-Drensteinfurt“
Der Verbandsvorsteher**

**Bekanntmachung
der Gewässerschau 2019**

Gem. § 121 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit § 44 Wasserverbandsgesetz (WVB) und § 6 Abs. 1 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Werse-Drensteinfurt“ findet die alljährliche Gewässerschau

am 30. Oktober 2019

statt.

Die Gewässerschau beginnt um **9:00 Uhr** an der **Gaststätte „Landhaus Thiemann“ Ameke 44 in 48317 Drensteinfurt.**

Im Rahmen der Gewässerschau wird geprüft, ob die Unterhaltungsarbeiten nach den geltenden Bestimmungen durchgeführt worden sind. Die Prüfung erstreckt sich auf die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss in Sinne des § 28 Wasserhaushaltsgesetzes sowie im Hinblick auf die Bedeutung der Gewässer als wesentliche Landschaftsbestandteile, auf die Erhaltung und Entwicklung des natürlichen Erscheinungsbildes und die ökologischen Funktionen der Gewässer im Sinne des § 90 des Landeswassergesetzes.

Den Gewässereigentümern, den Anliegern, den zur Benutzung Berechtigten und den Fischereiberechtigten wird anheimgestellt, an der Schau teilzunehmen.

Herbern, den 28. September 2019



Hermann Hülsmann
Verbandsvorsteher